

Hefenhofen Oberthurgau

Gemeinde Hefenhofen

Öffentliche Auflage

Gestützt auf § 25 Abs. 1 PBG wird infolge der laufenden Ortsplanungsrevision eine Planungszone erlassen. Die Planungszone umfasst das ganze Gebiet der Gemeinde Hefenhofen.

Während des Bestehens der Planungszone werden Baugesuche geprüft, ob sie die vorgesehene Planung erschweren oder beeinträchtigen.

Die Planungszone gilt für eine Dauer von drei Jahren und kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nach Abschluss der Ortsplanungsrevision kann sie vom Gemeinderat auch schon früher aufgehoben werden.

Auflagefrist: 6.10.06 – 25.10.06

Auflageort: Gemeindeganzlei Hefenhofen, Brüschwil, während der Büroöffnungszeiten

Rechtsmittel: Während der Auflagefrist kann Einsprache erheben, wer durch die Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 30 und 31 PBG). Einsprachen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Hefenhofen zu richten.

Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.